

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen Factoring der Prisma Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH



§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Prisma Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH, Schöttmannshof 10a, 46539 Dinslaken (im Folgenden Auftragnehmerin [AN]) und der jeweilige Kunde (im Folgenden Auftraggeber [AG]).

§ 2 Geltungsbereich der AGB / Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die die AN im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit ein geht. Dies sind insbesondere Planungs-, Überwachungs-, Inbetriebnahme- und Gutachtertätigkeiten sowie Materiallieferungen. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag.

Entgegenstehende AGB des AG werden nicht anerkannt und sind für die AN nicht verbindlich.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages / Textform

Auftragserteilungen sowie sonstige Ergänzungen oder Änderungen sind ausnahmslos nur bei schriftlicher Bestätigung durch die AN verbindlich. Dies gilt auch für die Abbedingung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.

§ 4 Gewährleistung

Die AN übernimmt jeweils nur für den von ihr geschuldeten Vertragsgegenstand die Gewährleistung. Bei einem Ein- oder Umbau in oder an einer Teil- oder Gesamtanlage wird vorbehaltlich anderslautender Vertragsvereinbarungen keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit und/oder die Inbetriebnahme der Teil- bzw. Gesamtanlage übernommen. Insbesondere übernimmt die AN keine Gewähr für die

Funktionsfähigkeit und Inbetriebnahme einer Anlage, wenn sie den Vertrag anhand konkreter technischer Vorgaben des AG erfüllt.

Bei Inbetriebnahmeaufträgen ist die AN, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen, nicht verantwortlich für die Richtigkeit bzw. vorherige Überprüfung der der Inbetriebnahme zu Grunde liegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften.

§ 5 Preise / Ausfallzeiten

Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die jeweils bei Auftragserteilung aktuellen Preisrichtlinien (netto) der AN. Führen während der Abwicklung eines Auftrags besondere Umstände wie tarifliche Lohnerhöhungen zu nachweislichen Kostenänderungen, so ist die AN berechtigt, ihre Preise der neuen Kosten situation entsprechend anzupassen.

Ausfallzeiten, die der AG zu verantworten hat, werden mit dem üblichen Stundensatz verrechnet, soweit die AN nicht einen höheren Schaden nachweist. Dem AG bleibt es unbenommen, den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen.

§ 6 Vergütung und Zahlung

6.1. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die **VR Factoring GmbH, Platz der Republik 6, 60325 Frankfurt**, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die **VR Factoring GmbH** übertragen.

6.2. Die Prisma GmbH ist berechtigt, Kaufleuten vom Fälligkeitstage an und sonstigen Kunden ab Verzug, Zinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt der Prisma GmbH vorbehalten.

6.3. Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die die Prisma GmbH zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. auch wegen Zahlungsrückstandes oder -verzuges, Scheck- und Wechselprotest) Anlass geben oder werden der Prisma GmbH diese erst dann bekannt, so ist die Prisma GmbH berechtigt, alle offen stehenden (auch gestundeten) Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom Kunden Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Leistet der Kunde diesem Verlangen nicht Folge, so kann die Prisma GmbH vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden die sofortige Vergütung der erbrachten Leistungen sowie den Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen.

6.4. Zahlungen hat der Kunde sofort nach Erhalt der Rechnungen an die **VR Factoring GmbH** zu leisten. Ist ein Zahlungsziel vereinbart, errechnet sich die Fälligkeit mit Eingang der Rechnung bei Kunden.

Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung erbitten wir ausschließlich durch Überweisung an die **VR Factoring GmbH: IBAN: DE53 5006 0419 7406 5510 07 · SWIFT-/BIC-Code: GENODEF1VK9 · Kreditinstitut: DZ BANK**

erstellt/ Freigabe	V. Marquard
Datum	18.11.2024
Dokument	AGB_Dienstleistung_Factoring
Rev.	1.6

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen Factoring der Prisma Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH

AG unter Angabe des Verwendungszweckes: F-6551, Deb-Nr., Re.-Nr., Re.-Datum.

6.5. Abgerechnet wird nach den gearbeiteten Stunden auf der Grundlage der vereinbarten Leistungssätze. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung enthalten die Prisma-Leistungssätze keine Erschwerniszulage. Der Kunde verpflichtet sich zur monatlichen Überprüfung und Gegenzeichnung der Arbeitszeitnachweise der ihm von der Prisma GmbH überlassenen Arbeitskräfte. Mit der Gegenzeichnung bestätigt der Kunde die Arbeitszeitnachweise als inhaltlich richtig und erkennt sie ferner als Grundlage der Abrechnungen an. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde die ihm vorgelegten Arbeitszeitnachweise nicht am Ende eines jeden Monats gegenzeichnet, ohne die Prisma GmbH hierfür sofort schriftlich unter Angabe seiner Gründe zu unterrichten.

§ 7 Fälligkeit / Aufrechnung

Sämtliche Leistungen sind, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, unmittelbar nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Dem AG steht ein Recht zur Aufrechnung nur hinsichtlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu; ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

§ 8 Verzug

Befindet sich der AG trotz Nachfristsetzung mit der Begleichung von Rechnungen in Verzug, so ist die AN berechtigt, die weiteren auftragsbezogenen Tätigkeiten einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichteinhaltung zu verlangen.

§ 9 Haftung

erstellt/ Freigabe	V. Marquard
Datum	18.11.2024
Dokument	AGB_Dienstleistung_Factoring
Rev.	1.6

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Vertrags unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

§ 14 Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht; Gerichtsstand ist Dinslaken.

§ 10 Dokumente

Von schriftlichen Unterlagen, die der AG der AN zur Einsicht überlassen hat, dürfen Abschriften zu den Akten der AN genommen werden. Die Abschriften gehen in das Eigentum der AN über.

§ 11 Qualitätssicherung / Beanstandung

Der AG verpflichtet sich, die im Rahmen der Qualitätssicherung von der AN vorgelegten notwendigen Dokumentationen (Tätigkeitsnachweise, Abnahmedokumente etc.) auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen. Soweit nicht ausdrücklich der AG widerspricht, gelten jeweils die anwesenden Mitarbeiter oder andere vom AG beauftragten Personen als unterschriftsberechtigt. Beanstandungen des AG sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzugeben.

§ 12 Leistungserbringung

Die AN ist berechtigt, ihre Leistungen auch durch Dritte (Fremdfirmen) erbringen zu lassen.